

(2) 19 Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 15

Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BfN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Direktor des Betriebes aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist erlöschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt.

§ 1620

Realisierung und umfassende Benutzung

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werkträgern, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werkträgern zu beraten.^{19 20 21}

19. Dieser Abs. findet in Privatbetrieben keine Anwendung; vgl. § 11 Abs. 2 der AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843).

20. Vgl. AO über Geheimpatente vom 9. 9. 1968 (GBl. II S. 815), § 5 Abs. 5.

21. Vgl. § 10 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 2.